

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2049

vom 11. Dezember 2012

Erweiterung des Naturschutzgebiets "Bilsteinflue-Nünbrunnen", Langenbruck und Waldenburg

Im Jahre 2000 wurde das Gebiet "Nünbrunnen" zusammen mit drei weiteren naturkundlich wertvollen Waldgebieten im Gemeindebann von Waldenburg als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen (Regierungsratsbeschluss Nr. 953 vom 9. Mai 2000). Nun kann dieses Naturschutzgebiet mit den angrenzenden Gebieten "Bilsteinflue" und "Chuenisgraben" grossflächig erweitert werden. Gestützt auf die kantonalen Naturinventare erarbeiteten das Amt für Wald beider Basel, der Waldeigentümer und die kantonale Naturschutzfachstelle im Jahre 2011 gemeinsam ein Nutz- und Schutzkonzept für verschiedene naturschützerisch wertvolle Waldgebiete im Gemeindebann von Langenbruck, welche unter kantonalen Schutz gestellt werden sollen. Darauf basierend werden nun die Gebiete "Bilsteinflue" und "Chuenisgraben", Gemeinde Langenbruck, in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen. Sie bilden zusammen mit dem bestehenden Gebiet "Nünbrunnen" einen ökologisch wertvollen Gesamtkomplex, welcher neu als Naturschutzgebiet "Bilsteinflue-Nünbrunnen" bezeichnet wird.

Das Naturschutzgebiet "Bilsteinflue-Nünbrunnen" umfasst die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Grundstücke der bisher geschützten und der neu unter Schutz gestellten Flächen des Grundbuchs Langenbruck und Waldenburg. Es wird hiermit von bisher 4.26 ha um 24.29 ha auf neu 28.55 ha erweitert (davon 28.12 ha Waldareal).

Parzellen-Nr.	Gemeinde	Eigentümer/in	Fläche (in ha)	Wald (in ha)
Bestehende Schutzgebietsfläche "Nünbrunnen"				
476 (Teilfläche)	Waldenburg	Bürgergemeinde Waldenburg	4.05	4.05
710 (Teilfläche)	Waldenburg	Kanton Basel-Landschaft	0.21	0.21
Total Bestehende Schutzgebietsfläche			4.26	4.26
Neue Schutzgebietsflächen "Bilsteinflue" und "Chuenisgraben"				
710 (Teilfläche)	Waldenburg	Kanton Basel-Landschaft	0.70	0.70
493 (Teilfläche)	Waldenburg	Hans Portmann, Langenbruck	7.46	7.03
363 (Teilfläche)	Langenbruck	Hans Portmann, Langenbruck	2.61	2.61
553 (Teilfläche)	Langenbruck	Hans Portmann, Langenbruck	12.64	12.64
809 (Teilfläche)	Langenbruck	Hans Portmann, Langenbruck	0.24	0.24
810 (Teilfläche)	Langenbruck	Kanton Basel-Landschaft	0.64	0.64
Total Neue Schutzgebietsfläche			24.29	23.86
Total	Naturschutzgebiet "Bilsteinflue-Nünbrunnen"		28.55	28.12

1. Beschreibung

1.1 Bestehende Schutzgebietsfläche "Nünbrunnen"

Das Gebiet "Nünbrunnen" liegt südlich des Siedlungsgebietes zwischen ca. 670 und 900 m ü.M. Die stark zerklüftete, bis 60 m hohe Felswand besteht aus Hauptrogenstein (Dogger). Darunter folgen die Effingerschichten. An der Grenze zwischen Hauptrogenstein und den weniger durchlässigen Effingerschichten befindet sich eine Karstquelle mit Tuffbildungen. Von den Karsterscheinungen zeugen auch die eindrucklichen Dolinen oberhalb des Gebietes auf der Hinteren Bilsteinweid. Die Quelle speist den durch das steile Tobel fliessenden naturnahen Waldbach. Unterhalb der Fluh befindet sich im nördlichen Teil ein grösserer Felssturz aus Hauptrogenstein. Im März 1986 lösten sich hier 4 – 6000 m³ Felsmaterial. Das Gebiet ist als wichtiger Aufschluss und als Exkursionsziel zur Veranschaulichung tektonischer Vorgänge (Überschiebung) im kantonalen Verzeichnis der geologischen Naturobjekte enthalten. Auf der steilen, noch kaum erschlossenen Bergflanke mit dazwischen liegenden kleinen Terrassen kommen verschiedene Waldgesellschaften vor. Es sind vorwiegend Buchenmischwälder mit verschiedenen Varianten des Zahnwurz-Buchenwaldes, dazu kommen der seltene Eiben-Buchenwald sowie Fragmente des Bacheschenwaldes. Auf den Schutthalden des Felssturzes unter dem Felsband wie auch auf den steileren Hängen weiter unten gedeiht der für solche Standorte typische Linden-Zahnwurz-Buchenwald, ausserdem auch der seltene Farn-Tannenmischwald. Die Felsen bieten Lebensraum für eine bedeutende Felsflora. Auch brütet hier der Kolkrabe, weshalb die Brutfelsen im Ornithologischen Inventar als Wertgebiet aufgeführt sind.

1.2 Neue Schutzgebietsfläche "Bilsteinflue" und "Chuenisgraben"

Die neuen Schutzgebietsflächen schliessen direkt an das Gebiet "Nünbrunnen" an und setzen sich einerseits hangabwärts gegen Nordosten bis zu der mageren Waldwiese bei Pkt. 592 fort, anderseits gegen Süden entlang der "Bilsteinflue" bis in den "Chuenisgraben". Das erweiterte Naturschutzgebiet "Bilsteinflue-Nünbrunnen" erstreckt sich somit von rund 580 bis 910 m ü.M. Der spornartige, gegen Osten leicht abfallende Hügelzug des "Bilstein" besteht aus dem Hauptrogenstein (Dogger), welcher hier an einer Abscherfläche über die Effingerschichten (Malm) aufgeschoben wurde. Durch beidseitige Erosion im Norden und Süden ist der fluhbildende Hauptrogenstein saumartig um den Sporn des "Bilstein" freigelegt worden. Das langgezogene Felsband zieht sich an der Nordseite von der "Nünbrunnenflue" über die "Bilsteinflue" bis zum Gebiet "Spittel" und tritt nach einer 180 Grad-Wendung an der Südseite im "Chuenisgraben" als besonders markante, mehrstufige und hohe Felswand in Erscheinung. Wie das Gebiet "Nünbrunnen" wurde auch der "Chuenisgraben" als bedeutender Hauptrogenstein-Aufschluss am Übergang zwischen der Passwangkette und der nördlich davon anschliessenden Synklinale in das kantonale Verzeichnis der geologischen Naturobjekte aufgenommen. In dieser nördlichen Synklinalen liegen unterhalb der Felsen die Effingerschichten (Malm), welche weiter hangabwärts von ausgedehntem Gehängeschutt bedeckt sind.

Das Naturschutzgebiet "Bilsteinflue-Nünbrunnen" befindet sich in den unterschiedlichsten Expositionen sowohl auf der Nord- wie auch auf der Südseite des "Bilstein". Die landschaftlich prägnante, zerklüftete Fluh und die anschliessende Bergflanke mit den steilen Hängen, den dazwischen liegenden kleinen Terrassen und den natürlichen Bachtobeln weisen insgesamt einen grossen Standortreichtum auf, welcher sich auch in einem vielfältigen Mosaik

an seltenen Waldgesellschaften mit spannenden Gegensätzen zeigt. Auf den trockenen Felsköpfen stockt der Kreten-Föhrenwald, im Bachtobel und in feuchten Muldenlagen Fragmente des Seggen-Bacheschenwaldes mit Riesenschachtelhalm. Am Nordhang ist unterhalb des Felsbandes der seltene Hirschzungen-Ahornwald grossflächig vertreten. Hangabwärts schliesst der Zahnwurz-Buchenwald in feuchten bis trockenen Varianten an. Besonders typisch und sowohl auf der Nord- wie auf der Südseite grossflächig auf den Schutthaldden und Steilhängen unterhalb der Felsen verbreitet ist der Linden-Zahnwurz-Buchenwald, im "Chuenisgraben" auch in der seltenen Ausbildung mit Immenblatt. Im Nordwesten kommt der typische Tannen-Buchenwald vor.

Das an das bestehende Schutzgebiet "Nünbrunnen" anschliessende Waldgebiet mit dem markanten Felsband, den Quellen, dem Bachtobel und Tümpel, dem moos- und farnreichen Blockschutt, dem vielen stehenden und liegenden Totholz sowie den mächtigen alten Bäumen mit Spechthöhlen eignet sich hervorragend zur Entwicklung einer ungestörten Altholzinsel bzw. als Naturwaldfläche mit Nutzungsverzicht. Unterhalb dieses Gebiets liegt die feucht-moosige, artenreiche Magerwiese "Nünbrunnen", u.a. mit Seggen, Binsen und Herbstzeitlosen. Ein alter Baum-Ring mit acht mächtigen, teils bis über 1m dicken Linden sowie eine vielstämmige Eschen-Gruppe auf bemoosten Lesesteinhaufen bereichern diese Waldlichtung. Der Hang unterhalb der "Bilsteinflue" wird als stufiger Dauerwald mit Einzelbaumnutzung bewirtschaftet, dabei soll der Hirschzungen-Ahornwald besonders gefördert werden. Der nordexponierte, buchtig verlaufende und an Magerweiden und Brachwiesen angrenzende Waldrand ist stellenweise artenreich und mit vorgelagertem Krautsaum ausgebildet. Hier soll das Potential zur Aufwertung und Entwicklung eines stufig aufgebauten und artenreichen Waldrandes weiter genutzt werden. Im Gebiet "Chuenisgraben" wird die mit Felstreppe, Felsrasen und steilen Schutthängen durchzogene und bis fast an den Bach reichende Felsfluh nicht mehr bewirtschaftet. Das Fluhgebiet soll als ungestörter Standort seltener Pflanzen und Tiere sowie als besonderes Landschaftselement erhalten werden. In den Felsen brütet gemäss Ornithologischem Inventar der Wanderfalke und im umliegenden Waldgebiet gibt es Berglaubsänger-Reviere. Mit einer stellenweise gezielten Aufflichtung zur Förderung der Felsflora und der Pflege der Bachufergehölze und des Waldrandes entlang des natürlichen, von Felsstufen geprägten Bachgrabens kann dieses Gebiet zusätzlich aufgewertet werden.

2. Bedeutung und Schutzziele

Der hohe Naturwert des Naturschutzgebiets "Bilsteinflue-Nünbrunnen" wurde schon früh erkannt und durch zahlreiche kantonale Inventare erfasst. Bereits das Naturschutzgutachten 1971 stellte die besondere naturkundliche Bedeutung des Gebiets fest (Objekt 4.40 Nünbrunnen-Chuenisgraben). Im Regionalplan Landschaft 1976 und in den beiden kommunalen Zonenplänen Landschaft ist der grösste Teil des Naturschutzgebiets als Naturschutzzone ausgewiesen. Auch im neuen kantonalen Richtplan ist das Gebiet als "Vorranggebiet Naturschutz" enthalten. Ausserdem liegt das Gebiet in einem BLN-Gebiet (Objekt 1012 "Belchen-Passwang"). Auch im Wald-Inventar 1994 ist das Naturschutzgebiet grösstenteils als sehr wertvolles Objekt enthalten (Objekt 150 "Neunbrunnen"). Die Felsflüche im Gebiet "Nünbrunnen" und "Chuenisgraben" sind 1995 ins kantonale Inventar der Geologischen Naturobjekte aufgenommen worden (Objekte 11 und 13), der "Chuenisgraben" zudem ins "Felsinventar Basler Jura 1999" (Objekt 73). Die beiden Felsgebiete sind sodann im Ornithologischen Inventar 1995 als Wertgebiete, in welchen der Kolkrabe und der Wanderfalke brütet, aufgeführt (Objekte W 112 Fluh Chellenberg Ost, W 114 Fluh NW Chuenisgraben). Das Reptilieninven-

tar beider Basel 1996 erfasste das Felsgebiet im "Chuenisgraben" auch als wertvollen Lebensraum für Reptilien. Schliesslich ist das Gebiet im Waldreservatskonzept beider Basel 2003 als Waldreservatsfläche mit hoher Bedeutung aufgelistet, weshalb ihm auch im Waldentwicklungsplan (WEP Oberer Hauenstein 2005) die Vorrangfunktion "Naturschutz" zugewiesen wurde. Die im WEP als bedeutend bezeichnete Waldwiese im Gebiet "Nünbrunnen" ist schon länger im Rahmen des kantonalen Programmes "Ökologischer Ausgleich" durch eine Bewirtschaftungsvereinbarung geschützt. Aufgrund der bedeutenden Naturwerte ergeben sich für das neue Naturschutzgebiet folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung unerschlossener, ungenutzter und unberührter Waldgebiete als Lebensraum für störungsempfindliche sowie für Alt- und Totholz bewohnende Arten;
- b. Erhaltung und Förderung der standortgemässen Waldgesellschaften mit ihrer typischen Fauna und Flora;
- c. Erhaltung und Förderung des Alt- und Totholz-Anteils;
- d. Förderung und Erhaltung von mehrschichtig aufgebauten Dauerwaldbeständen (Plenterwald);
- e. Förderung und Erhaltung von extensiv gepflegten, lichten Waldbeständen als Lebensräume für licht- und wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten;
- f. Erhaltung und Förderung der ungestörten Felsstandorte und Hangschuttbereiche mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften sowie als störungsfreie Brutgebiete;
- g. Erhaltung der Quellen, Nassstandorte und Fliessgewässer in naturnahem Zustand;
- h. Förderung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldrändern;
- i. Erhaltung und Förderung der Magerwiese mit den Baumgruppen und den Lesesteinhäufen;
- j. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten;
- k. Erhaltung der geologischen Naturobjekte.

Aus Sicht des Artenschutzes sind zusammenfassend insbesondere folgende Arten zu erhalten und zu fördern: Lichtbaumarten, Eiche, Waldföhre, Sorbus-Arten, Eiben, Fauna und Flora der Felsstandorte sowie der Quellbiotop.

Der Schutz- und Pflegeplan vom 30. Juli 1998 und die zugehörige Abgeltungsberechnung für die Naturschutzgebiete im Wald der Gemeinde Waldenburg sowie das Nutz- und Schutzkonzept vom 28. Juni 2011 für die Wald-Naturschutzgebiete "Bilstein, Chuenisgraben, Sonnenweid, Spittelberg", Gemeinden Langenbruck und Waldenburg, mit der dazugehörigen Abgeltungsberechnung, bilden die Grundlage für die Umsetzung der Schutzziele im erweiterten Naturschutzgebiet. Diese Dokumente bilden einen integralen Bestandteil der Unterschutzstellung. Nach Ablauf von 25 Jahren sind diese Nutz- und Schutzkonzepte inhaltlich zu überprüfen und die sich daraus allenfalls ergebenden finanziellen Abgeltungen neu zu ermitteln.

3. Gefährdung und Schutz

Das Naturschutzgebiet "Bilsteinflue-Nünbrunnen" liegt grösstenteils abgelegen an einem schwer zugänglichen und felsigen Steilhang. Es wird von Waldwegen nur stichartig erschlossen. Im Nordwesten quert der zum Passwang führende regionale Wanderweg das Gebiet. Hier befindet sich auch ein offizieller Rastplatz. Auf der Waldwiese "Nünbrunnen" ist eine wilde Feuerstelle vorhanden. Eine potentielle Gefährdung des Schutzgebiets besteht somit vor allem durch die Erholungsnutzung. Eine wesentliche Zunahme der Erholungsnutzung in

den naturschützerisch besonders sensiblen Bereichen, wie z.B. in der Naturwaldfläche (Altholzinsel), hätte eine starke Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets bzw. den Verlust seltener Arten zur Folge.

Wo es die Erhaltung öffentlicher Interessen, wie der Schutz von seltenen Pflanzen und Tieren, erfordert, haben die Kantone gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) für bestimmte Waldgebiete die Zugänglichkeit einzuschränken. Mit einer geeigneten Lenkung der Erholungsnutzung im Naturschutzgebiet können die erwähnten Schutzziele erreicht werden. Dabei soll der Freizeit- und Erholungsbetrieb im Gebiet "Bilsteinflue-Nünbrunnen" nicht unterbunden, sondern derart gelenkt werden, dass die zentralen Naturwerte erhalten und für die Bevölkerung langfristig erlebbar bleiben. Aus diesem Grunde werden Veranstaltungen im Wald innerhalb des Naturschutzgebiets einer Bewilligungspflicht im Sinne von § 1 Absatz 1, Buchstabe a. des "Dekretes über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald" unterstellt. Zudem wird das bereits für die bestehende Schutzgebietsfläche "Nünbrunnen" in der Schutzverordnung enthaltene Verbot auf die gesamte Naturwaldfläche (Altholzinsel) des Naturschutzgebiets ausgedehnt. Auch das für "Nünbrunnen" erlassene Kletterverbot und die ganzjährige Hundeleinenpflicht sollen im gesamten Perimeter des erweiterten Naturschutzgebiets "Bilsteinflue-Nünbrunnen" gelten. Nutzung und Unterhalt des bestehenden Rastplatzes, des offiziellen Wanderwegs sowie der Quelfassung und der Wasserleitung können weiterhin im bisherigen Rahmen gewährleistet werden. Die potenzielle Entwicklung von Erholungsaktivitäten ist aufmerksam zu beobachten und gegebenenfalls durch weitere Massnahmen einzuschränken.

Im Unterschied zu den gesetzlich normalerweise nicht geregelten Freizeitnutzungen unterliegt der Jagd-Betrieb strengen jagdrechtlichen Bestimmungen. Diese beinhalten unter anderem Regelungen bezüglich des Artenschutzes und der Jagdmethoden. Durch die Jagdgesetzgebung ist ausserdem die Jagd zeitlichen Begrenzungen unterworfen. Insbesondere ist zu beachten, dass die Jagd im Kanton Basel-Landschaft dem Revierjagdprinzip folgt. Danach können in einem Jagdrevier nur eine limitierte Anzahl Pächter überhaupt jagen, was eine lediglich extensive Bejagung der Reviere erlaubt: In der Regel werden die Jagdreviere nur ein Mal jährlich bejagt, und dies im Herbst/Winter – also zur Zeit der Winterruhe der Vegetation und der Kleintierfauna. Ausserdem steht eine nach naturschützerisch-hegerischen Gesichtspunkten betriebene Jagd nicht im Widerspruch zu den Schutzzielen des Naturschutzgebiets. Die fachgerechte Bejagung des Rehwildes ist sogar eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Naturverjüngung der standortgemässen – und insbesondere der seltenen – Baumarten, wie beispielsweise der Eibe.

4. Rechtliche Grundlagen und Vorgaben

Gemäss Artikel 78 der Bundesverfassung ist der Natur- und Heimatschutz Aufgabe der Kantone. Auch die Verfassung vom 7. Mai 1984 des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet Kanton und Gemeinden, den Natur- und Heimatschutz zu fördern und erhaltenswerte Landschaften und Naturdenkmäler zu schützen (Artikel 102). In Analogie zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) verpflichtet das kantonale Gesetz vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG BL) den Kanton und die Einwohnergemeinden, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt durch Sicherung und Förderung ihrer Lebensräume zu erhalten, die bedeutsamen Naturobjekte zu schützen (§§ 1 & 2) und die Kosten für deren Pflege und Unterhalt zu übernehmen (§ 27). Dabei haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter von geschützten Naturobjekten, welche im Sinne der Schutzziele

Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (§§ 17 und 18). Für den Wald verlangt das kantonale Waldgesetz vom 11. Juni 1998 grundsätzlich, dass dieser einerseits naturnah zu bewirtschaften ist (§ 14), und andererseits, dass der Kanton besondere Waldreservate ausscheidet (§ 21). Das kantonale Waldreservatskonzept ist am 4. November 2002 vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, heute BAFU) als verbindliche Vollzugsgrundlage genehmigt worden. Die spezielle Abgeltungsregelung für den Wald ist in der kantonalen Verordnung vom 16. Juni 1998 über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald festgelegt.

Gemäss § 12 des NLG BL ist der Regierungsrat zur Aufnahme der Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet. Die formelle Unterschutzstellung von Naturobjekten ist somit ein klarer rechtlicher Auftrag. Die rechtliche Sicherung wertvoller Naturobjekte und die Regelung von Nutzungseinschränkungen bzw. naturschutzspezifischer Bewirtschaftungsmassnahmen sind eine unerlässliche Voraussetzung zur Erhaltung der Biodiversität des Baselbiets. Ohne eine wirtschaftliche Deckung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen ist jedoch die Akzeptanz unter den Grundeigentümern, Naturschutzaufgaben zu übernehmen, nicht gewährleistet. Es bliebe nur noch die ungenügende Hoffnung auf freiwillige Naturschutzmassnahmen ohne finanziellen Anreiz. Der Verlust von bedeutsamen Lebensräumen und das Aussterben von einheimischen Tier- und Pflanzenarten wären die unvermeidbare Folge. Die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften bliebe damit unerfüllt. Bei wiederholtem Verzicht auf Unterschutzstellungen wäre auch die zertifizierte Waldbewirtschaftung, zu welcher die Bezeichnung und naturschutzspezifische Pflege von Waldreservaten zwingend gehört, in Frage gestellt.

Die Erweiterung des Gebiets "Bilsteinflue-Nünbrunnen" ist Bestandteil der Unterschutzstellungs-Planung des Kantons Basel-Landschaft zur Umsetzung des Waldreservatskonzepts. Die entsprechende Vorlage an den Landrat vom 9. Dezember 2008 über den "Naturschutz im Wald: Weiterführung Verpflichtungskredit 2009-2013" wurde mit Landratsbeschluss Nr. 1187 vom 14. Mai 2009 verabschiedet.

5. Ersatz und Aufhebung bisherigen Rechts

Im Hinblick auf die Erfordernisse der elektronischen Datenverarbeitung (Vermeidung von Datenüberschneidungen in Datenbanken und Plänen) war es zweckmässig, den Sammel-Regierungsratsbeschluss Nr. 953 vom 9. Mai 2000 zur Unterschutzstellung der räumlich voneinander getrennten Gebiete "Oerlenberg", "Brocheni Flue", "Dürrenberg" und "Nünbrunnen", Gemeinde Waldenburg, durch einzelne Regierungsratsbeschlüsse für jedes dieser Gebiete zu ersetzen. Gleichzeitig wird der frühere Regierungsratsbeschluss hiermit aufgehoben. Die separate formaljuristische Behandlung ist auch zweckmässig im Hinblick auf spätere Mutationen der einzelnen Naturschutzgebiete. Die zugehörige Verordnung über das Naturschutzgebiet "Nünbrunnen", Waldenburg, wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 954 vom 9. Mai 2000 erlassen. Die vorliegende grossflächige Erweiterung des Naturschutzgebiets bedingt den Erlass einer neuen Schutzverordnung.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Erweiterung des Naturschutzgebiets "Bilsteinflue-Nünbrunnen" bewirkt gemäss §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz einerseits einmalig anfallende Abgeltungskosten und andererseits periodisch wiederkehrende Folgekosten. Die **einmaligen Abgeltungskosten** entstehen für die Abgeltung der öffentlich-rechtlichen Beschränkung (Grundbuchanmerkung) und für die Abgeltung des Minderertrags, welcher für die neu geschützte Waldfläche über eine Periode von 25 Jahre abgegolten und nach Ablauf dieser Zeitspanne für die nächste Periode neu ermittelt wird. Die Abgeltungskosten, welche gestützt auf das "Nutz- und Schutzkonzept vom 28. Juni 2011 für die Wald-Naturschutzgebiete Bilstein, Chuenisgraben, Sonnenweid, Spittelberg, Gemeinden Langenbruck und Waldenburg", mit der dazugehörigen Abgeltungsberechnung, ermittelt wurden, sind nachstehend zusammengestellt. Flächen im Offenland werden mit abgegolten.

Die **wiederkehrenden Folgekosten** entstehen durch den erforderlichen Aufwand für den jährlich anfallenden Unterhalt des Naturschutzgebiets (Wald- und Landwirtschaftsflächen). Da die auf die Schutzziele ausgerichtete Pflege der Landwirtschaftsfläche (Magerwiese im Wald) bereits über eine Bewirtschaftungsvereinbarung im Rahmen des Programmes "Ökologischer Ausgleich" sichergestellt ist, entstehen keine neuen Folgekosten für das Offenland. Die Aufwendungen bei naturschützerischen Pflegeeingriffen und Massnahmen im Wald werden je nach Dringlichkeit ausgeführt und jeweils pro Eingriff im Rahmen des Programms "Naturschutz im Wald" beglichen. Diese nachstehend aufgeführten Folgekosten für den Wald können daher nur als Durchschnittswert abgeschätzt werden. Sie sind je nach Art der Pflegeeingriffe pro Jahr unterschiedlich hoch.

Abgeltungskosten

Abgeltungskosten total (einmalig)

Zu Lasten Verpflichtungskredit "Naturschutz im Wald"

- Kostenart 3637 0 000 / Innenauftrag 500490
- Ausrichtung an: Hans Portmann, Langenbruck
- Bilstein (Privatwald 20.62 ha):
- Chuenisgraben (Privatwald 1.93 ha):

Zu Lasten Abgeltung Offenland (Magerwiese)

- Kostenart 3637 0 000 / Innenauftrag 500497
- Ausrichtung an: Hans Portmann, Langenbruck
- (43 Aren à ' -)

Wiederkehrende Folgekosten (Pflegekosten)

Folgekosten (Jahres-Durchschnittswert)	CHF	4'000.--
<i>Zu Lasten Verpflichtungskredit "Naturschutz im Wald"</i>		
- Kostenart 3637 0 000 / Innenauftrag 500490	CHF	4'000.--
(Privatwald)		

Die Abgeltungs- und Folgekosten im Wald werden vom Bund teilweise subventioniert (Schutzlegung, Altholzinseln, Waldbrandpflege). Die Grundlage dazu bildet die zwischen dem Bundesamt für Umwelt und dem Kanton Basel-Landschaft abgeschlossene Programmvereinbarung vom 9. März 2012 im Bereich "Biodiversität im Wald". Nach dieser Vereinbarung werden die Leistungen des Kantons neu pauschal abgegolten und nicht mehr projektweise. Deshalb ist es für den Bereich "Biodiversität im Wald" nicht möglich, im Voraus die genauen Beiträge für die einzelnen Naturschutzgebiete bzw. Pflegemassnahmen anzugeben. Erst nach Abschluss der laufenden Programmperiode Ende 2013 kann der Durchschnittswert der Bundesbeiträge an den Unterschutzstellungen ermittelt werden.

Die für den **Kanton** anfallenden Kosten werden im Rahmen des Budgets dem bewilligten Verpflichtungskredit für den "Naturschutz im Wald" (Landratsbeschluss Nr. 1061/2009 vom 12. März 2009) in der Höhe von CHF 9'550'000.-- (für die Jahre 2009-2013) belastet. Der per 1. Juli 2012 zur Verfügung stehende Restbetrag des bewilligten Verpflichtungskredits beträgt

Stand Verpflichtungskredit (2009 - 2013)

	bew. Kredit	Stand 1.7.12	Restbetrag
Naturschutz im Wald	CHF 9'550'000.--		

Die ausgewiesenen einmaligen Abgeltungskosten und die wiederkehrenden Folgekosten sind sowohl im laufenden Verpflichtungskredit wie auch im Budget 2012 (Innenaufträge 500490 und 500497) enthalten. Zur Finanzierung der Folgekosten ist vor Ablauf des Verpflichtungskredites 2009-2013 dem Landrat eine neue Kreditvorlage zur Fortführung des Programmes "Naturschutz im Wald" zu unterbreiten. Im Hinblick auf die Periode 2014-2018 zeichnet sich keine Veränderung bei den Netto-Kosten ab, da sowohl der Bund als auch der Kanton kaum über zusätzliche Geldmittel verfügen dürften. Dies würde bedeuten, dass der Verpflichtungskredit und die Bundesbeiträge für die nächste Periode in der gleichen Höhe wie bisher ausfallen dürften. Mit den aktuell bewilligten Geldmitteln kann das Programm mit gleich bleibenden Netto-Kosten weitergeführt werden. Definitiv geklärt wird dieser Punkt im Rahmen des neuen Verpflichtungskredites. Falls auf eine Finanzierung zur Weiterführung des Programmes verzichtet würde, müsste die Pflege der Naturschutzgebiete sistiert werden, womit die gesetzliche Verpflichtung zur Pflege und Unterhalt der geschützten Lebensräume (NLG BL § 27) unerfüllt bliebe.

Nach Artikel 129 Absatz 3 der Kantonsverfassung (SGS 100) sind "alle Aufgaben und Ausgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen". Im Falle des Naturschutzgebiets "Bilsteinflue-Nünbrunnen" werden Wirkung und Kosten/Nutzen-Verhältnis der bereits getroffenen Massnahmen laufend im Rahmen der jährlichen Koordinations-Begehungen zur Pflege des Waldes und des Offenlandes hin überprüft.

Die mit der Unterschutzstellung verbundenen Ausgaben im Bereich Unterhalt der Naturschutzgebiete sind in höchstem Masse nachhaltig. Da die Abteilung Natur und Landschaft über keine eigene Unterhalts-Equipe verfügt, tragen sämtliche Ausgaben für den Unterhalt der Naturschutzgebiete wesentlich zur Arbeitsplatzerhaltung in unserer Region bei (Gewer-

be, Forst- und Landwirtschaft) – und gleichzeitig zur Erhaltung der natürlichen Ressource "Biodiversität". Ausserdem ist hervorzuheben, dass die Förderung der Biodiversität im Wald und im Offenland dank der engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Wald beider Basel, der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung, dem Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain und den betroffenen Grundeigentümern – insbesondere den Bürgergemeinden – kostengünstig, effizient und wirksam geleistet wird.

7. Unterschutzstellung

Die Grundeigentümerschaft und der Gemeinderat Waldenburg waren seinerzeit mit der Unterschutzstellung des Gebiets "Nünbrunnen" im Jahre 2000 einverstanden. Mit der aktuellen Erweiterung und der Aufnahme der neuen Grundstücke in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft sind der Grundeigentümer Hans Portmann, Langenbruck, sowie die Gemeinderäte von Langenbruck und Waldenburg, ebenfalls einverstanden. Die Unterschutzstellung erfolgt auf Antrag der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung sowie des Amtes für Wald beider Basel.

- ://:
1. Gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz wird das Gebiet "Bilsteinflue-Nünbrunnen", bestehend aus Teilflächen der Parzellen Nr. 363, 553, 809 und 810, im Grundbuch Langenbruck, sowie Teilflächen der Parzellen Nr. 476, 493 und 710, im Grundbuch Waldenburg, als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.
 2. Der Schutzgebiets-Perimeter ist in beiliegendem Plan verbindlich festgelegt. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 28.55 ha.
 3. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bilsteinflue-Nünbrunnen", Langenbruck und Waldenburg, tritt mit Rechtskraft dieses Regierungsratsbeschlusses in Kraft.
 4. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses gilt der Regierungsratsbeschluss Nr. 953 vom 9. Mai 2000 betreffend der Aufnahme der Gebiete "Oerlenberg", "Brocheni Flue", "Dürrenberg" und "Nünbrunnen", Gemeinde Waldenburg, in das Inventar der geschützten Naturobjekte, als aufgehoben.
 5. Gestützt auf ein Urteil vom 10. Januar 2001 des damaligen Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft wird im Sinne der Erwägungen bezüglich einer allfälligen Betroffenheit einzelner Sportverbände folgende Auswahl an Schutzbestimmungen aus der in Ziffer 3 genannten Verordnung aufgeführt:
 - a. Aktivitäten, welche die gebietsspezifischen Naturwerte gefährden oder solche mit übermässig starken Immissionen auf das Naturschutzgebiet wie Lärm, grossflächige Störungen oder Schädigungen von Standorten geschützter Arten, sind untersagt.
 - b. Alle Veranstaltungen im Bereich der Naturwaldfläche (Altholzinsel) sind untersagt. Im übrigen Schutzgebiet unterliegen Veranstaltungen ab 50 Personen der Bewilligungspflicht. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den kan-

tonalen waldrechtlichen Bestimmungen. Die kantonale Naturschutzfachstelle ist von der Bewilligungsbehörde jeweils vorgängig anzuhören. Veranstaltungen können unter Beachtung der Schutzziele bewilligt werden und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen des betroffenen Naturschutzgebiets entstehen.

- c. Das Feuern ausserhalb der offiziellen Rastplätze und Feuerstellen ist untersagt. Hunde sind ganzjährig an der Leine zu führen.
 - d. Im ganzen Naturschutzgebiet sind das Klettern und Bouldern sowie das Radfahren, Biken und Reiten abseits von Waldstrassen gemäss § 10 kWaG untersagt.
 - e. Nutzung und Unterhalt des bestehenden Rastplatzes, des offiziellen Wanderweges sowie der Quelfassung und der Wasserleitung bleiben weiterhin gewährleistet.
6. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wird ermächtigt, gestützt auf §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz, die in Kapitel 5 ausgewiesenen Abgeltungskosten zu Lasten des bewilligten Budgets 2012 und des Verpflichtungskredites 2009-2013 (Kostenart 3637 0 000 / Innenaufträge 500490 und 500497) zu verbuchen und die Folgekosten jeweils der entsprechenden Kostenart im Rahmen des bewilligten Budgets zu belasten.
 7. Die Einwohnergemeinden Langenbruck und Waldenburg werden angewiesen, das in diesem Verfahren festgelegte Naturschutzgebiet in den entsprechenden Nutzungsplan als orientierenden Inhalt zu übertragen.
 8. Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheids an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren ist **kostenpflichtig**.

Verteiler: (alle mit Plan)

- Bürgergemeinde, 4438 Langenbruck
- Gemeinderat, 4438 Langenbruck
- Bürgergemeinde, 4437 Waldenburg
- Gemeinderat, 4437 Waldenburg
- Herr Hans Portmann-Lötscher, Hofgut Spittel, 4438 Langenbruck
- Revierförster Roger Maurer, Forstverwaltung, 4437 Waldenburg
- Pro Natura Baselland, Postfach 491, 4410 Liestal
- Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband (BNV), Postfach 533, 4410 Liestal
- Interessengemeinschaft Baselbieter Sportverbände, Postfach 135, 4106 Therwil
- IG Klettern Basler Jura, Patrik Müller, Furlenstrasse 17, 4415 Lausen
- IG Mountainbike Schweiz, Jakob Weber, Sperberweg 2, 4125 Riehen
- ROLV Nordwestschweiz, Simon Scherrer, Präsident, Sundgauerstrasse 61, 4106 Therwil
- Swiss Cycling beider Basel, Andreas Wild, Präsident, Gundeldingerstrasse 468, 4053 Basel
- Sportamt, St. Jakobstrasse 43, 4133 Pratteln
- Bezirksschreiberei Waldenburg, Grundbuchamt, Hauptstrasse 21, 4437 Waldenburg
- Landeskanzlei (Gesetzessammlung)
- Finanz- und Kirchendirektion
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
- Amt für Wald beider Basel (2)
- Sicherheitsdirektion
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
- Amt für Kultur, Abt. Kantonsarchäologie
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Amt für Raumplanung (4)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A. Achermann

